

VERORDNUNG (EWG) Nr. 626/71 DER KOMMISSION

vom 25. März 1971

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der vier folgenden Monate enthalten; der Betrag jeder Prämie muß für die ganze Gemeinschaft gleich sein.

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70⁽⁴⁾, hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970⁽⁵⁾ hat die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen für die in Artikel 1 unter c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse abgeändert; es ist daher angebracht, die Prämien, die den für die betreffenden Erzeugnisse vorausfixierten Abschöpfungen hinzugefügt werden, in diesem Sinn anzupassen.

Ist in Anwendung dieser Verordnung der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung Nr. 469/67/EWG⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2130/

69⁽⁷⁾, festgesetzt worden. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg, so beträgt der Prämiensatz null Rechnungseinheit.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die ab 26. März 1971 anzuwendende Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,025 Rechnungseinheiten herbeiführt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. März 1971 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.⁽⁶⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 5.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1969, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. März 1971 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

(RE / 100 kg)					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.06	Reis :				
	A. in der Strohülle oder als nur enthülste Körner :				
	(I) Reis in der Strohülle	0	0	0	0
	(II) Reis als nur enthülste Kör- ner	0	0	0	0
	B. geschliffen, auch poliert oder glasiert :				
	(I) wenn bei mindestens 90 v.H. der Körner die Län- ge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen :				
	(a) Reis, halb geschliffen	0	0	0	0
	(b) Reis, ganz geschliffen	0	0	0	0
	(II) anderer :				
	(a) Reis, halb geschliffen	0	0	0	0
	(b) Reis, ganz geschliffen	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	0